



Landkreis Harz Postfach 15 42 38805 Halberstadt

DDC
Deutscher Dalmatiner Club von 1920 e.V.
Landesgruppe Mitte-Ost
**Herr
Lars Nixdorf
Hinterstraße 41
06493 Harzgerode**

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen:
Meine Nachricht vom:
Dezernat / Amt II/39.
Amt für Veterinärwesen und
Lebensmittelüberwachung
Frau Wartmann
03941/5970-4403
03941/5970-4445
abt.tier@kreis-hz.de
Bearbeiter:
Telefon:
Fax:
E-Mail:
Ort: 38820 Halberstadt
Straße: Friedrich-Ebert-Straße 42
Haus / Zimmer Nr.: IV/35
Datum: 10. Juni 2022

Veranstaltungen mit Tieren

hier: Hundeveranstaltungen

Art der Veranstaltung: **Rassehundausstellung - Dalmatiner**
Ort: **Ferienpark Birnbaumteich, Am Birnbaumteich 1, 06493 Neudorf**
Datum der Veranstaltung: **27.08.2022 8:30 Uhr bis 17:00 Uhr**
28.08.2022 8:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Veranstaltung wurde beim Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Harz mit Datum vom 25.04.2022 angezeigt und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bei veränderter Seuchelage sowie auf Grund des § 24 Abs. 3 Nrn. 2 bis 10 und § 25 Tiergesundheitsgesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) in der gültigen Fassung, in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Tollwut-Verordnung vom 4. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1313) in der gültigen Fassung in Verbindung mit § 6 Nr. 1 und Nr. 9 und § 9 Nr. 1 Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 22.09.2003 (GVBl. LSA 14/2003) in der derzeit gültigen Fassung bei Erfüllung nachstehender Auflagen genehmigt.

Nach Artikel 170 der Verordnung (EU) 2016/429 vom 9. März 2016 steht es den Mitgliedstaaten frei, nationale Maßnahmen bezüglich der Bekämpfung der gelisteten Seuchen gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchstaben d und e und der Verbringung von Landtieren und ihres Zuchtmaterials innerhalb ihres jeweiligen Hoheitsgebietes zu ergreifen.

- Die Hunde, die auf Veranstaltungen verbracht werden, müssen unter wirksamem Tollwut- und Staupeimpfschutz stehen. Dies gilt als Empfehlung bei nationalen Veranstaltungen und als Verpflichtung bei internationalen Veranstaltungen. Der Nachweis ist durch eine tierärztliche Bescheinigung oder durch Eintragung im Impfpass zu erbringen.
- Die Hunde müssen frei von klinischen Anzeichen ansteckender Erkrankungen sein.

Aus tierschutzrechtlicher Sicht gelten unter Berücksichtigung der §§ 1; 2; 3 Nr. 6; 6 Abs. 1 Nr. 1a und 1b; 12 Abs. 1; des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 10 der Tierschutz-Hundeverordnung vom 2. Mai 2001 (BGBl. I S. 838) in der derzeit gültigen Fassung weiterhin folgende Bedingungen:

- Die Veranstaltung ist so durchzuführen, dass den teilnehmenden Hunden ohne vernünftigen Grund keine Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen.
- Die Hunde sind angemessen mit Wasser und Futter zu versorgen, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen. Die Witterungsbedingungen sind dabei zu berücksichtigen.
- Die Ausstellungsfläche ist so zu gestalten, dass die artgerechte Bewegung der Hunde nicht so eingeschränkt wird, dass ihnen Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.
- Die Veranstaltung ist von sachkundigem Personal zu beaufsichtigen.
- Es ist verboten, Hunde auszustellen oder Ausstellungen mit Hunden zu veranstalten
 1. bei denen Körperteile, insbesondere Ohren oder Rute, tierschutzwidrig vollständig oder teilweise amputiert worden sind oder
 2. bei denen erblich bedingt
 - a) Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten,
 - b) mit Leiden verbundene Verhaltensstörungen auftreten,
 - c) jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder
 - d) die Haltung nur unter Schmerzen oder vermeidbaren Leiden möglich ist oder zu Schäden führt.

Dies gilt entsprechend auch für sonstige Veranstaltungen, bei denen Hunde verglichen, geprüft oder sonst beurteilt werden.

Ausnahme vom Amputationsverbot bei Veranstaltungen: jagdlich zu führende Hunde, wenn dies für die vorgesehene Nutzung unerlässlich ist und tierärztliche Bedenken nicht entgegenstehen.

Als Nachweis der Gesundheit des auszustellenden Hundes ist für jeden Hund gesondert durch einen praktizierenden Tierarzt eine aktuell durchgeführte allgemeine Untersuchung zu bescheinigen, aus der der Name und die Anschrift des praktizierenden Tierarztes, sowie die Identität des untersuchten Tieres (Name und Kennzeichnung), sowie die Freiheit von offensichtlichen Qualzuchtmerkmalen hervor geht. Sie ist bei Einlass zusammen mit der Identität des auszustellenden Tieres zu kontrollieren und dem Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Harz auf Verlangen vorzuzeigen.

- Die an der Veranstaltung teilnehmenden Hunde sind in einer Liste zu dokumentieren und diese ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass alle in der aktuellen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung notwendigen Maßnahmen ergriffen und durchgeführt werden.

Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA Nr. 16 S. 154) in derzeit geltender Fassung. Die Kosten entnehmen Sie bitte dem beigefügten Kostenfestsetzungsbescheid.

Sitz der Verwaltung:
Friedrich-Ebert-Str. 42
38620 Halberstadt
Telefon: (0 39 41) 59 70 - 0
Telefax: (0 39 41) 59 70 - 43 33
Internet: <http://www.kreis-hz.de>
E-Mail: info@kreis-hz.de

Öffnungszeiten:
Montag: 8:30 – 12:00 Uhr
Dienstag: 8:30 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 8:30 – 12:00 und 14:00 – 18:00 Uhr
Freitag: 8:30 – 12:00 Uhr

Bankverbindung:
Harzsparkasse
IBAN: DE33 8105 2000 0370 0831 05
BIC: NOLADE21HRZ

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen, insbesondere zu den besonderen technischen Rahmenbedingungen, die bei Verwendung der elektronischen Form zu beachten sind, sind auf der Homepage des Landkreises Harz (www.kreis-hz.de) unter Impressum – elektronische Kommunikation – Zugangseröffnung – ausgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Dr. Miethig
Amtstierarzt